

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen der Hamburger Industrierwerke GmbH (Auftraggeber), gleichgültig aus welchem Rechtsgrundlage, bei ihren Auftragnehmern/Lieferanten, sofern nicht andere Regelungen schriftlich vereinbart werden.
- 1.2. Bestellungen des Auftraggebers liegen nur diese Einkaufsbedingungen zugrunde. Änderungen oder Ergänzungen, auch abweichende Verkaufs- oder Lieferbedingungen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.
- 1.3. Der Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, einschliesslich etwaiger von ihm verwendeter Einheits- oder Verbandsbedingungen, wird ausdrücklich widersprochen, soweit diese mit den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht übereinstimmen. Eine Einbeziehung ist nur wirksam, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich und schriftlich als Zusatz zu seinen Einkaufsbedingungen anerkennt. Die Annahme der Leistung durch den Auftraggeber gilt nicht als solches Anerkenntnis. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer formularmäßig erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern oder leisten zu wollen, gleichwohl aber den Auftrag des Auftraggebers annimmt und/oder ausführt.
- 1.4. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Einkaufsbedingungen Bezug genommen wird.
- 1.5. Die Einschaltung eines Dritten zur Vertragsabwicklung ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers gestattet.

2. Bestellungen und Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen sind für den Auftraggeber nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen oder Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.2. Die Annahme der Bestellung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muß innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen erfolgen. Die Frist beginnt mit Datum des Bestellschreibens.
- 2.3. Soweit in anderen Vereinbarungen, z.B. Mengenkontrakten, Lieferung auf Abruf vereinbart ist, muss die Lieferung unverzüglich auf Abruf erfolgen.
- 2.4. Die Annahme einer Lieferung ohne vorhergehende schriftliche Bestellung und/oder schriftliche Bestätigung führt nicht zu einem Vertragsabschluss.
- 2.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Nach Abwicklung sind sie unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn das in den Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

3. Muster, Leistungsausführung

- 3.1. Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Mit Serienlieferungen kann erst begonnen werden, wenn der Auftraggeber die Muster frei gegeben hat. Laufende Lieferungen müssen stets mit diesem Muster übereinstimmen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Zeichnungen, Prüfverfahren und technische Lieferverfahren des Auftraggebers sind Vertragsbestandteil und werden dem Auftragnehmer auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- 3.2. Der Liefergegenstand muß die vereinbarten Leistungen erbringen, in seinen Ausführungen und im Material dem neuesten Stand der Technik und den Bestellerunterlagen des Auftraggebers entsprechen.
- 3.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen sowie technischen Vorschriften, wie VOB/C, VDE-, VDMA-, UVV-, TÜV-Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Unfallschutzbestimmungen, einzuhalten.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Lieferzeit

- 4.1. Die Lieferung erfolgt stets auf Gefahr des Auftragnehmers. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn der Empfang der Ware an den vom Auftraggeber bestimmten Anlieferungsstelle bestätigt wurde. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer förmlicher Abnahme des Werkes.
- 4.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit/ Fertigungszeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Werden Waren früher als vereinbart angeliefert, ist der Auftraggeber berechtigt, die Waren auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.
- 4.4. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so hat der Auftragnehmer die Leistung zu erbringen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bestelldatum. Dem Auftragnehmer steht es frei, die Angemessenheit einer längeren Lieferfrist nachzuweisen.

5. Versand

- 5.1. Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren durch den Auftraggeber.
- 5.2. Der Auftragnehmer muß die angegebenen Versandvorschriften genau einhalten. Die Versandart ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 5.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn der Sendung kein ordnungsgemäßer Lieferschein beigelegt ist. Die aus der Annahmeverweigerung resultierenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer des Auftraggebers anzugeben; unterläßt er dies, gehen Verzögerungen in der Bearbeitung durch den Auftraggeber zu seinen Lasten.
- 5.4. Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers, soweit nicht ausdrücklich die Übernahme der Verpackungskosten durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

6. Mängeluntersuchung

- 6.1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Auftraggeber die Ware innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Lieferung durch den Auftraggeber, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer unverzüglich Anzeige zu machen.
- 6.2. Kosten, die durch die Prüfung einer mangelhaften Ware entstehen, hat der Auftragnehmer zu tragen.
- 6.3. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins hinsichtlich von Stückzahlen, Gewichten und Maßen, sowie Vertragsgerechtigkeit der übergebenen Ware beinhaltet kein Anerkenntnis der Vertragsgerechtigkeit und der Werte.

7. Nicht vertragsgemäße Leistung

- 7.1. Erfüllt der Auftragnehmer eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird.
- 7.2. Erfüllt der Auftragnehmer die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen.
- 7.3. Gerät der Auftragnehmer in Verzug, ist der Auftraggeber unbeschadet der Rechte nach Ziffer 7.1 berechtigt, für jeden angefangenen Tag der Überschreitung 0,2 % des Warenpreises, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Warenpreises für den dem Auftraggeber aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen, ohne dass es eines Schadensnachweises durch den Auftraggeber bedarf. Dem Auftragnehmer ist unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Das Recht des Auftraggebers, im Einzelfall den Ersatz des konkret entstandenen Schaden zu verlangen, bleibt unberührt.
- 7.4. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 7.5. Bei Aufträgen mit Teillieferungen ist der Auftraggeber auch dann zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer nur hinsichtlich einer Teillieferung Vertragspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- 7.6. Ist die Leistung des Auftragnehmers mit einem Mangel behaftet, ist der Auftraggeber nach vorheriger Mitteilung an den Auftragnehmer berechtigt, Mängel auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen, wenn dies erforderlich ist, um Unterbrechungen im Betriebsablauf des Auftraggebers zu vermeiden oder abzukürzen.
- 7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.

8. Erweiterte Haftung des Zulieferers

- 8.1. Die gesetzlichen Regelungen zum Rückgriff des Unternehmers (§§ 478, 479 BGB) sind für den Auftragnehmer gültig. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftragnehmer Waren liefert, die der Auftraggeber zur Neuherstellung des an den Letztverbraucher abgegebenen Endproduktes verwendet hat.

9. Produkthaftung

- 9.1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er - unbeschadet der Regelung in Ziffer 9. - verpflichtet, den Auftraggeber von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, den Auftraggeber etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird der Auftraggeber den Auftragnehmer - soweit möglich und zumbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von wenigstens 5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden -pauschal- zu unterhalten. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die volle Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch den Auftraggeber oder der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen den Auftraggeber.
- 10.3. Die Haftung des Auftragnehmers nach 10.1 umfasst auch sämtliche dem Auftraggeber entstehenden Folgeschäden, insbesondere solche infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen.
- 10.4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und ein späterer gesetzlicher Verjährungsbeginn bleiben unberührt.

11. Beistellung

- 11.1. Von dem Auftraggeber beigestelltes Material oder Teile, die dem Auftragnehmer zur Be- oder Verarbeitung übergeben werden, sowie gestellte Fertigungs- und Hilfsmittel bleiben Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung. Er hat das Material mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für den Auftraggeber zu verwahren und ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn dessen Eigentum bei ihm gepfändet wird oder die Pfändung droht. Interventionskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 11.2. Verarbeitung und Umbildung beigestellter Materials durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die Vorbehaltware des Auftraggebers mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.3. Wird eine vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen unentbar vermischt, erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.
- 11.4. Soweit die gemäß dieser Ziffer dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller seiner noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

12. Lieferung unter Eigentumsvorbehalt / Abtretungsverbot

- 12.1. Eine Lieferung unter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird abgelehnt.
- 12.2. Sollte individuell ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers vereinbart werden, so geht jeder gelieferte Gegenstand mit der jeweiligen Bezahlung in das uneingeschränkte Alleineigentum des Auftraggebers über.
- 12.3. Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

13. Preise

- 13.1. Vereinbarte Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen werden gegenüber dem Auftraggeber nur wirksam, wenn diese vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP (Incoterms 1990), einschließlich Verpackung, Zoll, Versicherung und Montage ein.
- 13.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muß gesondert ausgewiesen werden.

14. Zahlungsbedingungen

- 14.1. Zahlungen des Auftraggebers erfolgen durch Banküberweisung oder Schecks.
- 14.2. Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich.
- 14.3. Rechnungsentgelte werden vom Auftraggeber, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang bzw. Abnahme und Rechnungserhalt, mit 4 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto gezahlt. Leistet der Auftragnehmer vor dem vereinbarten Liefertermin, ist für den Beginn der Zahlungsfrist allein der vereinbarte Termin maßgeblich, auch wenn der Auftraggeber die vorzeitige Leistung annimmt.
- 14.4. Zahlungen erfolgen stets unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 14.5. Abrechnungen, die nach Zeit und Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die vom Auftraggeber zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmaße zugrundegelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.
- 14.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber in gesetzlichem Umfang zu.

15. Rücktrittsrecht

- 15.1. Der Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn durch Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unfälle, kriegerische Ereignisse, Absatzstockungen, behördliche Eingriffe, ähnliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Verwendung der bestellten Ware unmöglich oder wirtschaftlich erheblich erschwert ist.
- 15.2. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt, so ist die andere Partei berechtigt, für einen nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

16. Datenschutz

- 16.1. Der Auftragnehmer nimmt Kenntnis davon und willigt ein, dass der Auftraggeber sämtliche Daten des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung im Rahmen der Zweckbestimmung erfassen, speichern, verarbeiten, nutzen, an Dritte übermitteln und löschen darf. Die Daten betreffen z. B. Adresse, Liefergegenstand und Rechnungsdaten.
- 16.2. Eine Übermittlung der o. g. Daten an Dritte erfolgt innerhalb des Unternehmens und zum Zwecke der Zahlungsabwicklung an externe Rechenzentren.
- 16.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass schutzwürdige Belange des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt werden.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Sämtliche Verträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 17.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsbeziehung ist der Standort des Auftraggebers, der in Bestellungen, Lieferaufforderungen oder Lieferscheinen als Ort der Warenanlieferung genannt ist.
- 17.3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, so ist der Geschäftssitz des Auftraggebers Gerichtsstand; der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer am Gericht seines Sitzes zu verklagen.
- 17.4. Sind Erklärungen nach diesen Einkaufsbedingungen schriftlich abzugeben, genügt hierzu eine Übermittlung per Telefax. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg (E-Mail) ist nicht ausreichend.
- 17.5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und etwaige Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- 17.6. Sind einzelne Bestimmungen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unwirksam, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Eine durch Wegfall einer unwirksamen Bestimmung entstandene Lücke ist durch eine Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der unwirksamen Bestimmung erreicht wird.